Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 12.

(Nr. 3976.) Vertrag zwischen Preußen einerseits und den Herzogthümern Anhalt-Dessau-Cöthen und Anhalt-Bernburg andererseits, die Fortdauer des Anschlusses der gedachten Herzogthümer an das Zollsystem Preußens betreffend. Vom 20. Dezember 1853.

Seine Majestät der König von Preußen einerseits und Seine Hoheit der Herzog von Anhalt-Dessau-Cöthen sowie Seine Hoheit der Herzog von Anhalt-Bernburg andererseits gleichmäßig von dem Wunsche geleitet, die zwischen Ihren Landen bestehende Verkehrsfreiheit und Abgabengemeinschaft auch nach dem mit Ende dieses Jahres eintretenden Ablaufe der darüber unterm 26. April und 11. Juli 1839. abgeschlossenen Verträge aufrecht zu erhalten, haben zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

einerseits

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Friedrich Leopold Henning

und

Allerhöchst Ihren Geheimen Legationsrath Alexander Max Philipsborn;

und andererseits

Seine Hoheit der Herzog von Anhalt-Dessau-Cöthen:

Höchst Ihren Staatsminister und Wirklichen Geheimen Rath Albert Friedrich von Ploetz

und

Höchst Ihren Regierungsrath Carl Schettler;

sowie

Ausgegeben zu Berlin den 24. April 1854.

sowie

Seine Hoheit der Herzog von Anhalt-Bernburg:

Höchst Ihren Staatsminister und Geheimen Rath Maximilian Theodor von Schätzell

und

Höchst Ihren Regierungsrath Heinrich Hempel,

von welchen Bevollmächtigten unter Vorbehalt der Ratifikation folgender Vertrag geschlossen worden ist:

Artikel 1.

Seine Hoheit der Herzog von Anhalt-Dessau-Cöthen und Seine Hoheit der Herzog von Anhalt-Bernburg schließen, unbeschadet Ihrer landesherrlichen Hoheitsrechte, vom 1. Januar 1854. ab auch ferner Ihre Lande dem Zollsysteme Preußens an.

Artikel 2.

In Folge dessen bleiben in den Herzoglich Anhaltischen Landen die über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben und deren Verwaltung in Uebereinstimmung mit den deshalb in Preußen bestehenden Einrichtungen erlassenen Gesetze, Tarife, Verordnungen und sonstigen administrativen Bestimmungen auch ferner in Kraft.

Artikel 3.

Etwanige Abänderungen der im vorstehenden Artikel gedachten gesetzlichen Bestimmungen und Tarife oder neue derartige Bestimmungen sowie Verwaltungs-Anordnungen, welche der Uebereinstimmung wegen auch in den Herzoglich Anhaltischen Landen zur Ausführung kommen müßten, bedürfen der Zustimmung der Herzoglich Anhaltischen Regierungen. Diese Zustimmung wird nicht verweigert werden, wenn solche Abänderungen in den Königlich Preußischen Staaten allgemein getroffen werden.

Artikel 4.

Alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben an den Grenzen zwischen Preußen und den Herzoglich Anhaltischen Landen bleiben ferner aufgehoben, und es können alle Gegenstände aus letzteren frei und unbeschwert in die Preußischen, und umgekehrt aus diesen in die Herzoglich Anhaltischen Lande eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalt:

a) der zu den Staatsmonopolen gehörenden Gegenstände (Salz), ingleichen der Spielkarten und Kalender, nach Maaßgabe der Art. 5. und 6.;

b) der

b) der im Innern des Zollvereins mit einer Steuer belegten inländischen Erzeugnisse nach Maaßgabe des Art. 7.

Artikel 5.

1. Ihre Hoheiten die Herzöge von Anhalt treten den Verabredungen, welche in den zwischen Preußen und anderen Deutschen Staaten abgeschlossenen und den Herzoglichen Regierungen mitgetheilten Zollvereinigungs-Verträgen in Betreff des Salzes getroffen worden sind, in folgender Art bei:

a) die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden nicht zum Vereine gehörenden Ländern in die Vereinsstaaten, ist verboten, insoweit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen und zum unmittelbaren Verkaufe in deren Salzämtern, Faktoreien oder Niederlagen geschieht;

b) die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenstände aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere solche Länder soll nur mit Genehmigung der Vereinsstaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorsichtsmaaßregeln stattfinden, welche von selbigen für nothwendig erachtet werden;

c) die Ausfuhr des Salzes in fremde nicht zum Vereine gehörige Staaten ist frei;

d) was den Salzhandel innerhalb der Vereinsstaaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem in die anderen nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landesregierungen besondere Verträge deshalb bestehen;

e) wenn eine Regierung von der anderen innerhalb des Gesammtvereins aus Staats- oder Privatsalinen Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Pässen von öffentlichen Behörden begleitet werden;

f) wenn ein Vereinsstaat durch das Gebiet eines anderen aus dem Auslande oder aus einem dritten Vereinsstaate seinen Salzbedarf beziehen, oder durch einen solchen sein Salz in fremde, nicht zum Vereine gehörige Länder versenden lassen will, so soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden; jedoch werden, insofern dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vorgängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Straßen für den Transport, und die erforderlichen Sicherheitsmaaßregeln zur Verhinderung der Einschwärzung verabredet werden.

2. Um der Gefahr der Salzeinschwärzung, welche aus einer Verschiedenheit der Salzpreise in den kontrahirenden Staaten erwachsen würde, vorzubeugen, haben sich die kontrahirenden Regierungen über Maaßregeln besonders vereinigt, welche diese Gefahr beseitigen sollen, ohne den freien Verkehr mit anderen Gegenständen zu belästigen.

Artikel 6.

Hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten und Kalendern behält es bei den in den kontrahirenden Staaten bestehenden Verbots- oder Beschränkungsgesetzen und Debitseinrichtungen sein Bewenden.

Artikel 7.

Ihre Hoheiten die Herzöge von Anhalt treten den Verabredungen bei, welche in dem zwischen Preußen und anderen Deutschen Staaten abgeschlossenen, den Herzoglichen Regierungen mitgetheilten Vertrage, die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereins betreffend, vom 4. April 1853. hinsichtlich der innern Steuern, die in den einzelnen Vereinsstaaten theils auf die Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar auf den Verbrauch gewisser Erzeugnisse gelegt sind, sowie hinsichtlich des Verkehrs mit solchen Erzeugnissen getroffen sind. Demgemäß wird, in Rücksicht auf die Steuern, welche in den Herzoglich Anhaltischen Landen von inneren Erzeugnissen nach den in dem besonderen Vertrage zwischen Preußen und den Herzoglich Anhaltischen Regierungen vom heutigen Tage deshalb getroffenen Verabredungen zur Erhebung kommen, zwischen Preußen und den Herzoglich Anhaltischen Regierungen gegenseitig von sämmtlichen inneren Erzeugnissen, bei dem Uebergange in das andere Gebiet, weder eine Rückvergütung der Steuern geleistet noch eine Uebergangsabgabe erhoben werden; dagegen werden den übrigen Staaten des Zollvereins gegenüber die Herzoglich Anhaltischen Lande hinsichtlich der zu gewährenden Rückvergütungen und der zu erhebenden Uebergangsabgaben in dasselbe Verhältniß, wie Preußen, treten.

Artikel 8.

Ihre Hoheiten die Herzöge von Anhalt übernehmen auch ferner die Verbindlichkeit, in Ihren Landen den im Inlande bereiteten Rübenzucker derselben Besteuerung zu unterwerfen, welche in Preußen besteht oder bestehen wird. Wegen der Anwendung gleichmäßiger gesetzlicher und administrativer Anordnungen und etwaniger Abänderung solcher Anordnungen sollen für die Rübenzuckersteuer dieselben Verabredungen maaßgebend sein, welche die Artikel 2. und 3. in Bezug auf die Zölle enthalten.

Artikel 9.

Ihre Hoheiten die Herzöge von Anhalt halten Ihren Beitritt zu denjenigen Verabredungen aufrecht, welche in den zwischen Preußen und anderen Deutschen Staaten abgeschlossenen und den Herzoglichen Regierungen mitgetheilten Zollvereinigungs-Verträgen über folgende Gegenstände getroffen worden sind:

1) wegen

1) wegen der Höhe und Erhebung der Chaussee=, Pflaster=, Damm=, Brücken= und Fährgelder, der Thorsperr= und Pflastergelder, ohne Unterschied, ob alle diese Hebungen für Rechnung der landesherrlichen Kassen oder eines Privatberechtigten, namentlich einer Gemeinde, Statt finden;

2) wegen Annahme gleichförmiger Grundsätze zur Beförderung der Gewerbsamkeit, insbesondere:

a) wegen der Befugniß der Unterthanen des einen Staates, in dem Gebiete eines anderen zum Zollvereine gehörigen Staates Arbeit und Erwerb zu suchen;

b) wegen der, von den Unterthanen des einen Vereinsstaates, welche in dem Gebiete eines anderen Vereinsstaates Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit suchen, zu entrichtenden Abgaben;

c) wegen der freien Zulassung von Fabrikanten und sonstigen Gewerbetreibenden, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder von Reisenden, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen;

d) wegen des Besuches der Messen und Märkte;

3) wegen der Gebühren und Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind.

4) Ihre Hoheiten die Herzöge von Anhalt schließen sich auch ferner den Verabredungen an, welche zwischen den zum Zollvereine gehörigen Regierungen wegen Herbeiführung eines gleichen Münz=, Maaß= und Gewichtssystems getroffen sind, insbesondere der zwischen den gedachten Regierungen unter dem 30. Juli 1838. abgeschlossenen allgemeinen Münzkonvention, sowie dem zwischen denselben am 21. Oktober 1845. abgeschlossenen Münzkartel, und zwar der Münzkonvention dergestalt, daß der Vierzehnthalerfuß, welcher in den Herzoglich Anhaltischen Landen bereits der Landesfuß ist, als solcher daselbst auch ferner beibehalten werden soll.

Artikel 10.

Die Wasserzölle oder auch Wegegeld=Gebühren auf Flüssen, mit Einschluß derjenigen, welche das Schiffsgefäß treffen (Rekognitionsgebühren), sind von der Schiffahrt auf solchen Flüssen, auf welche die Bestimmungen des Wiener Kongresses, oder besondere Staatsverträge Anwendung finden, ferner gegenseitig nach jenen Bestimmungen zu entrichten, insofern hierüber nichts Besonderes verabredet wird. Alle Begünstigungen, welche ein kontrahirender Staat dem Schiffahrtsbetriebe seiner Unterthanen auf den Eingangs genannten Flüssen zugestehen möchte, sollen in gleichem Maaße auch der Schiffahrt der Unterthanen der anderen kontrahirenden Staaten zu Gute kommen.

Auf

Auf den übrigen Flüssen, bei welchen weder die Wiener Kongreßakte noch andere Staatsverträge Anwendung finden, werden die Wasserzölle nach den privativen Anordnungen der betreffenden Regierungen erhoben. Doch sollen auch auf diesen Flüssen die Unterthanen der kontrahirenden Staaten und deren Waaren und Schiffsgefäße überall gleich behandelt werden.

Artikel 11.

Alle Stapel- und Umschlagsrechte sind auch ferner unzulässig und Niemand soll zur Anhaltung, Verladung oder Lagerung gezwungen werden können, als in den Fällen, in welchen die gemeinschaftliche Zollordnung oder die betreffenden Schiffahrtsreglements es zulassen oder vorschreiben.

Artikel 12.

Ihre Hoheiten die Herzöge von Anhalt erkennen auch ferner das zwischen den Gliedern des Zoll- und Handelsvereins zum Schutze ihres gemeinschaftlichen Zollsystems gegen den Schleichhandel und ihrer inneren Verbrauchsabgaben gegen Defraudationen bestehende Zollkartel, in Gemäßheit des früher erfolgten Beitritts, als verbindlich an.

Artikel 13.

In Folge der in den vorhergehenden Artikeln getroffenen Vereinbarungen wird sowohl rücksichtlich des gegenseitigen Verkehrs mit eigenen und fremden Erzeugnissen, als auch rücksichtlich des Gewerbebetriebs der Unterthanen, eine völlige Gleichstellung der Herzoglichen Lande mit Preußen in den Verhältnissen zwischen den ersteren und sämmtlichen mit Preußen durch Zollvereinigungs-Verträge verbundenen Staaten auch ferner gesichert bleiben.

Artikel 14.

Die den in den Art. 2. und 8. erwähnten Gesetzen und Verordnungen entsprechende Einrichtung der Verwaltung der Zölle und Rübenzuckersteuer, insbesondere die Bestimmung, Einrichtung und amtliche Befugniß der zur Erhebung und Abfertigung erforderlichen Dienststellen, soll im gegenseitigen Einvernehmen mit Hülfe der von beiden Seiten zu diesem Behufe zu ernennenden Ausführungs-Kommissarien angeordnet werden.

Artikel 15.

Ihre Hoheiten die Herzöge von Anhalt werden für die obere Leitung der Verwaltung, desgleichen für die ordnungsmäßige Besetzung der in den Anhaltischen Landen zu errichtenden Hebe- und Abfertigungsstellen, und der daselbst erfor-

erforderlichen Aufsichtsbeamtenstellen nach Maaßgabe der deshalb getroffenen näheren Uebereinkunft Sorge tragen.

Artikel 16.

Die Untersuchung und Bestrafung der in den Herzoglich Anhaltischen Landen begangenen Vergehen gegen die Zoll- und Rübenzuckersteuer-Gesetze erfolgt nach Maaßgabe des bereits bestehenden Zollstraf- und Rübenzuckersteuer-Gesetzes, und zwar beim administrativen Verfahren von dem für die gesammten Anhaltischen Lande zu errichtenden gemeinschaftlichen Haupt-Steueramte, sowie von den demselben vorgesetzten Verwaltungsbehörden, im gerichtlichen Verfahren aber von den Herzoglichen Gerichten, nach den bestehenden Normen und Kompetenzbestimmungen.

Artikel 17.

Die Ausübung des Begnadigungs- und Strafverwandlungsrechts über die wegen verübter Vergehen gegen die Zoll- und Rübenzuckersteuer-Gesetze in den Herzoglichen Landen verurtheilten Personen verbleibt Ihren Hoheiten den Herzögen von Anhalt, jedoch wollen Dieselben von jedem Falle, in welchem dasselbe in Anwendung gebracht worden ist, durch Ihre Behörden dem Königlich Preußischen Provinzial-Steuerdirektor in Magdeburg Nachricht geben lassen.

Artikel 18.

Zwischen dem Königreiche Preußen und den Anhaltischen Herzogthümern wird auch ferner eine Gemeinschaft der Einkünfte an Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben und an Rübenzuckersteuer Statt finden, und der Ertrag dieser Einkünfte, sowie der Uebergangsabgaben von Taback, Traubenmost, Wein und Bier den dieserhalb getroffenen näheren Verabredungen gemäß nach dem Verhältnisse der Bevölkerung getheilt werden.

Artikel 19.

Von ausländischen Waaren, welche mit Attesten der Herzoglichen Hofmarschallämter für die Hofhaltung Ihrer Hoheiten der Herzöge von Anhalt eingehen und bei dem gemeinschaftlichen Hauptamte oder bei einem Königlich Preußischen Hauptamte zur schließlichen Abfertigung gelangen, werden die Eingangsabgaben, soweit es durch die gedachten Atteste verlangt wird, nicht erhoben, sondern blos angeschrieben und den Herzoglichen Regierungen bei der nächsten Zahlung der ihnen zustehenden Antheile an den Zollgefällen statt baaren Geldes in Zahlung angerechnet werden.

Artikel 20.

Handelsverträge, welche zwischen Preußen und anderen Staaten abgeschlossen werden und das Interesse der Herzoglich Anhaltischen Unterthanen berüh-

berühren, sollen in ihren Folgen den gedachten Unterthanen ebenso wie den Königlich Preußischen zu Statten kommen.

Artikel 21.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrags, welcher vom 1. Januar 1854. ab an Stelle der unterm 26. April und 11. Juli 1839. abgeschlossenen Vereinbarungen wegen der Zoll-, Steuer- und Verkehrsverhältnisse in Kraft tritt, wird bis zum letzten Dezember 1865. festgesetzt.

Erfolgt nicht spätestens neun Monate vor dem Ablaufe dieses Zeitraums von Seiten der einen oder anderen der kontrahirenden Regierungen eine Aufkündigung, so wird der Vertrag auf weitere zwölf Jahre, und so fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen.

Derselbe soll alsbald den betheiligten Regierungen zur Ratifikation vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden spätestens bis zum 31. Januar 1854. in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 20. Dezember 1853.

Henning. Philipsborn. v. Ploetz. Schettler. v. Schätzell. Hempel.

(L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.)

Der Austausch der Ratifikations-Urkunden des vorstehenden Vertrages hat stattgefunden.

(Nr. 3977.) Vertrag zwischen Preußen einerseits und den Herzogthümern Anhalt-Dessau-Cöthen und Anhalt-Bernburg andererseits wegen der Besteuerung innerer Erzeugnisse. Vom 20. Dezember 1853.

Seine Majestät der König von Preußen einerseits und Seine Hoheit der Herzog von Anhalt-Dessau-Cöthen sowie Seine Hoheit der Herzog von Anhalt-Bernburg andererseits sind übereingekommen, im Zusammenhange mit dem heute abgeschlossenen Vertrage wegen Fortdauer des Anschlusses der Anhaltischen Herzogthümer an das Zollsystem Preußens auch wegen Fortdauer der gleichen Besteuerung innerer Erzeugnisse die erforderlichen Verabredungen treffen zu lassen. Demgemäß ist von den ernannten Bevollmächtigten

Seine

Seiner Majestät des Königs von Preußen:

Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Friedrich Leopold Henning

und

Allerhöchst Ihren Geheimen Legationsrath Alexander Max Philipsborn;

Seiner Hoheit des Herzogs von Anhalt-Dessau-Cöthen:

Höchst Ihren Staatsminister und Wirklichen Geheimen Rath Albert Friedrich von Ploetz

und

Höchst Ihren Regierungsrath Carl Schettler;

und

Seiner Hoheit des Herzogs von Anhalt-Bernburg:

Höchst Ihren Staatsminister und Geheimen Rath Maximilian Theodor von Schätzell

und

Höchst Ihren Regierungsrath Heinrich Hempel,

folgender Vertrag unter dem Vorbehalte der Ratifikation geschlossen worden:

Artikel 1.

Damit die Hindernisse auch ferner beseitigt bleiben, welche einer völligen Freiheit des gegenseitigen Verkehrs zwischen den Königlich Preußischen und den Herzoglich Anhaltischen Landen in der Verschiedenheit der Besteuerung innerer Erzeugnisse entgegenstehen würden, wollen Ihre Hoheiten die Herzöge von Anhalt die Besteuerung des Branntweins, des Bieres und des Tabacksbaues übereinstimmend mit der in Preußen gesetzlich bestehenden Besteuerung in Ihren Landen fortdauern lassen, oder soweit dies noch nicht der Fall ist, bewirken.

Demgemäß wird vom Tage der Ausführung dieses Vertrages an, nach Maaßgabe der deshalb in Preußen jetzt oder künftig bestehenden Vorschriften, sowohl den Steuersätzen, als auch den Erhebungs- und Kontrolformen nach, in den Anhaltischen Landen eine Branntweinsteuer, eine Braumalzsteuer, ferner soweit in denselben Taback gebaut wird oder gebaut werden möchte, eine Steuer vom inländischen Tabacksbau, endlich für den Fall, daß innerhalb der gedachten Lande Weinbau zur Kelterung von Most für Rechnung von Privatpersonen betrieben würde, eine Weinsteuer erhoben werden.

Artikel 2.

Ihre Hoheiten die Herzöge von Anhalt werden die den vorstehenden Verabredungen entsprechenden Gesetze und Verordnungen, soweit es noch nicht geschehen

schehen ist, erlassen, sonstige Verfügungen aber, nach denen die Unterthanen sich zu richten haben, durch Ihre Regierungen zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen.

Artikel 3.

Etwanige Abänderungen der betreffenden, in Preußen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, sowohl in Beziehung auf die Steuersätze als auch in Beziehung auf sonstige Einrichtungen und Anordnungen, welche der Uebereinstimmung wegen auch in den Anhaltischen Landen zur Ausführung zu bringen sind, bedürfen der Zustimmung der Herzoglichen Regierungen.

Diese Zustimmung wird nicht verweigert werden, wenn solche Abänderungen in den Königlich Preußischen Staaten allgemein getroffen werden.

Artikel 4.

Wegen alles desjenigen, was die Einrichtung der Verwaltung der fraglichen Steuern, insbesondere die Errichtung der Steuerämter und Rezepturen, die Ernennung der Erhebungs- und Aufsichtsbeamten, deren dienstliche und sonstige Verhältnisse und die obere Leitung des Steuerdienstes, ferner die Untersuchung und Bestrafung der Steuervergehen betrifft, sollen dieselben Verabredungen maaßgebend sein, welche in dem zwischen den hohen kontrahirenden Theilen am heutigen Tage abgeschlossenen Vertrage wegen Fortdauer des Anschlusses der Anhaltischen Herzogthümer an das Zollsystem Preußens hinsichtlich der Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben getroffen worden sind.

Artikel 5.

In Folge der vorstehenden Bestimmungen wird zwischen Preußen und den Anhaltischen Herzogthümern eine Gemeinschaftlichkeit der Einkünfte vom Branntwein mit Einschluß der Uebergangsabgabe vom Branntwein Statt finden und der Ertrag nach dem Verhältnisse der Bevölkerung vertheilt werden.

Artikel 6.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages, welcher mit dem 1. Januar 1854. zur Ausführung gebracht werden soll, wird vorläufig auf zwölf Jahre, mithin bis zum letzten Dezember 1865. festgesetzt. Erfolgt nicht spätestens neun Monate vor dem Ablaufe dieses Zeitraums von der einen oder der anderen Seite eine Aufkündigung, so wird der Vertrag auf weitere zwölf Jahre und so fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen.

Derselbe soll alsbald den betheiligten Regierungen zur Ratifikation vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden mit möglichster Beschleu-

schleunigung, spätestens aber bis zum 31. Januar 1854., in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 20. Dezember 1853.

Henning. Philipsborn. v. Ploetz. Schettler. v. Schätzell. Hempel.
(L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.)

Der Austausch der Ratifikations-Urkunden des vorstehenden Vertrages hat stattgefunden.

(Nr. 3978.) Vertrag zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und dem Großherzogthum Luxemburg andererseits, wegen Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins. Vom $\frac{26.}{31.}$ Dezember 1853.

Bei dem bevorstehenden Ablaufe des Vertrages vom 2. April 1847., durch welchen der Anschluß des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins über den in dem Vertrage vom 8. Februar 1842. deshalb verabredeten Zeitraum hinaus aufrecht erhalten worden war, haben die kontrahirenden Theile in Anerkennung der wohlthätigen Wirkungen des gedachten Zollanschlusses für den Handel und Verkehr der beiderseitigen Unterthanen, zum Zweck der Verlängerung jener Verträge Unterhandlungen eröffnen lassen und deshalb zu Bevollmächtigten ernannt:

einerseits

Seine Majestät der König von Preußen für Sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des Kraft der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833., 12. Mai und 10. Dezember 1835., 2. Januar 1836., 8. Mai und 19. Oktober und 13. November 1841., endlich vom 4. April 1853., bestehenden Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Kronen Bayern, Sachsen, Hannover und Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten — namentlich des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer

thümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Koburg-Gotha, und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, der Fürstlich Reußischen Länder älterer und jüngerer Linie — des Herzogthums Braunschweig, des Großherzogthums Oldenburg, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt:

Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Friedrich Leopold Henning

und

Allerhöchst Ihren Geheimen Legationsrath Alexander Max Philipsborn,

und andererseits

Seine Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg:

Allerhöchst Ihren General-Administrator des Innern im Großherzogthum Luxemburg Wendelin Jurion

und

Allerhöchst Ihren Rath am Obergericht des Großherzogthums Luxemburg Paul von Scherff,

welche, nach vorausgegangener Unterhandlung, unter Vorbehalt der Ratifikation, folgenden Vertrag abgeschlossen haben.

Artikel 1.

Die wegen des Beitritts Seiner Majestät des Königs der Niederlande, Großherzogs von Luxemburg mit dem Großherzogthum Luxemburg zu dem Zollsysteme Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins am 8. Februar 1842. und 2. April 1847. abgeschlossenen Verträge, sollen bis zum letzten Dezember 1865. in Kraft bleiben.

Artikel 2.

Soweit nach den bisherigen Erfahrungen einzelne Abänderungen, Ergänzungen und nähere Bestimmungen der bisherigen Vereinbarungen erforderlich erscheinen, sind deshalb besondere Verabredungen getroffen worden.

Artikel 3.

Sofern der gegenwärtige Vertrag nicht spätestens zwei Jahre vor dessen Ablaufe gekündigt wird, soll derselbe auf zwölf Jahre und so fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen werden.

Derselbe soll alsbald sämmtlichen betheiligten Regierungen vorgelegt, und sollen

sollen die Ratifikations-Urkunden mit möglichster Beschleunigung, spätestens aber bis zum 31. Januar 1854., zu Berlin ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und untersiegelt.

So geschehen Berlin, den 26. Dezember 1853. und Luxemburg, den 31. Dezember 1853.

Friedrich Leopold Henning.	Alexander Max Philipsborn.	Wendelin Jurion.	Paul v. Scherff.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

Der Austausch der Ratifikationen des vorstehenden Vertrages hat stattgefunden.

(Nr. 3979.) Allerhöchster Erlaß vom 20. März 1854., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Lichtenau nach Fürstenberg.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage die Fortsetzung der Lichtenau-Dalheimer Chaussee von Dalheim über das Vorwerk Elisenhof nach Fürstenberg genehmigt habe, will Ich hierdurch das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke bewilligen und zugleich bestimmen, daß das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf die ganze Straße von Lichtenau nach Fürstenberg zur Anwendung kommen soll. Imgleichen will Ich hiermit genehmigen, daß von der Domainen-Verwaltung und den betheiligten Gemeinden gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Chausseegeld nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, erhoben werde. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

 Der

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 20. März 1854.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 3980.) Allerhöchster Erlaß vom 20. März 1854., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Falkenberg über Tillowitz und Friedland bis an die Kreisgrenze in der Richtung auf Zülz durch den Kreis Falkenberg.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Chaussee von Falkenberg über Tillowitz und Friedland bis an die Kreisgrenze in der Richtung auf Zülz durch den Kreis Falkenberg, im Regierungsbezirk Oppeln, genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich dem genannten Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 20. März 1854.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 3981.) Verordnung wegen Abänderung resp. Ergänzung des Reglements für die Land-Feuersozietät der Neumark vom 17. Juli 1846. Vom 3. April 1854.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

haben in Folge der Anträge Unserer zum 27. Kommunal-Landtage der Neumark versammelt gewesenen Stände das Reglement für die Land-Feuersozietät der Neumark vom 17. Juli 1846. einer Revision unterwerfen lassen, und auf Grund derselben nach dem Antrage Unseres Ministers des Innern die folgenden abändernden resp. ergänzenden Bestimmungen beschlossen. Wir verordnen demnach, was folgt:

1. Die gemäß des §. 42. des Reglements zur dritten Klasse gehörigen Gebäude werden in zwei Abtheilungen getheilt und es gehören zur Abtheilung

A. alle massive und nicht massive Gebäude, welche mit einer andern als der bei der ersten Klasse vorausgesetzten Bedachung versehen sind, sowie die ad II. a. b. und c. von der Aufnahme in die zweite Klasse ausgeschlossenen Gebäude, insofern sie isolirt liegen;

zur Abtheilung

B. dieselben Gebäude in nicht isolirter Lage.

2. Isolirt heißen diejenigen Gebäude, welche ohne sonstigen feuergefährlichen Zusammenhang von fremden Gebäuden wenigstens fünfhundert Fuß entfernt sind. Ein Gehöft, d. h. ein Komplexus von Gebäuden, welche zu Einer Hofstelle gehören und Einen Besitzer haben, werden den einzelnen Gebäuden gleichgestellt, insofern die zu diesem Gehöft gehörigen Gebäude dritter Klasse nicht einen Taxwerth von achthundert Thalern übersteigen.

3. Der §. 123. des Reglements tritt mit dem 1. Juli 1854. außer Kraft.

4. Von diesem Zeitpunkt ab werden die für versicherte Gebäude zu zahlenden Entschädigungsgelder für die nächsten fünf Jahre so repartirt, daß

die zweite Klasse ein und ein halb mal,
die dritte Klasse, Abtheilung A., vier und ein halb mal,
die dritte Klasse, Abtheilung B., fünf und ein halb mal,
die vierte Klasse acht mal so viel wie die erste Klasse,

zu dem jedesmaligen Bedarf aufbringt.

5. Nach

5. Nach Ablauf von fünf Jahren, und fernerhin von fünf zu fünf Jahren, können die vorstehenden Beitragsverhältnisse auf Grund der gemachten Erfahrungen mit Unserer Genehmigung anderweitig festgestellt werden.

6. Unter den im §. 26. sub 7. im Reglement aufgeführten Backöfen sind nur solche zu verstehen, welche ohne massive Vorgelege und Ziegelbedachung angelegt sind.

Gegeben Charlottenburg, den 3. April 1854.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Westphalen.

(Nr. 3982.) Bekanntmachung, betreffend die von den Kammern ertheilte Zustimmung zu der Verordnung vom 13. Juni 1853. wegen Sistirung der Verwandlungen der den Kirchen, Pfarren, Küstereien und Schulen zustehenden Reallasten in Geldrenten. Vom 6. April 1854.

Nachdem die unterm 13. Juni 1853. erlassene und durch die Gesetz-Sammlung von 1853. Seite 324. verkündete Verordnung wegen Sistirung der Verwandlungen der den Kirchen, Pfarren, Küstereien und Schulen zustehenden Reallasten in Geldrenten, der Verfassungs-Urkunde gemäß, den Kammern vorgelegt worden ist, haben dieselben der gedachten Verordnung ihre Zustimmung ertheilt.

Dies wird hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 6. April 1854.

Königliches Staatsministerium.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)